

# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a Satz 1 der Verordnung des Landes über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuV BW) und § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 27.03.2021 folgende:

## **Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in der Großen Kreisstadt Schramberg**

1. Im Stadtgebiet Schramberg besteht in den nachfolgend genannten Innenstadt- und Ortskernbereichen im öffentlichen Raum die Verpflichtung, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder einen vergleichbaren Standard erfüllt, zu tragen. Die betreffenden Innenstadt- und Ortskernbereiche sind in vier Lageplänen (Anlage 1 bis 4) umrandet. Die Lagepläne sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

### a. Schramberg (gesamt)

Alle Schulhöfe im Stadtgebiet inkl. Berufsschulzentrum mit Turn- und Festhalle und den dazugehörigen Parkplätzen und alle Sportplätze im Stadtgebiet inkl. Badschnass (Hallenbad inkl. Parkplatz)

### b. Schramberg Talstadt

Schiltachstraße und entlang der B462 Höhe Aldi/Kaufland/Lidl/Fristo/Schloss Paradiesplatz / B462

Hauptstraße (verkehrsberuhigter Bereich, Fußgängerzone inkl. Rathausvorplatz und hinterer Rathausplatz)

Marktstraße

Sängerstraße

Park der Zeiten/Grünanlagen

Berneckstraße, Busbahnhof

Oberndorfer Straße

### c. Schramberg Sulgen

Sulgen Ortsmitte: Sulgauer Straße, Schramberger Straße, Heiligenbronner Straße, Rottweiler Straße, Aichhalder Straße

Gartenstraße

Hardtstraße

Mariazeller Straße

Lindenstraße

Wittumgelände

Postwiesenpark

### d. Schramberg Waldmössingen

Waldmössingen Ortsmitte: Winzeler Straße, Vorstadtstraße, Seedorfer Straße, Heimbachstraße  
Erlebnisbauernhof  
Sportplatz Weiherwasengelände inkl. Abenteuerspielplatz und zugehörige Parkflächen  
Römerkastell  
Gartenfestplatz  
JuPa-Grillplatz (zwischen Waldmössingen und Heiligenbronn)  
Kastellhalle mit Parkplatz

e. Schramberg Tennenbronn

Hauptstraße Tennenbronn inkl. Vorplatz Ortsverwaltung und Dorfplatz  
Kurpark an der Grundschule Tennenbronn  
Gästetreff Remsbachhof (Affentälestraße)  
Feriendorf Tennenbronn  
Festhalle inkl. Parkflächen  
Am Dorfweiher mit angrenzenden Flächen

2. Dies gilt nicht, wenn ein Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 2 CoronaVO erfüllt ist.
3. In den Einzelhandelsbetrieben auf der Gemarkung der Großen Kreisstadt Schramberg, deren Betrieb nicht durch die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 27. März 2021 untersagt ist, ist die Zahl der Kunden, die sich gleichzeitig im Verkaufsraum aufhalten dürfen, auf einen Kunden pro 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche beschränkt. Bei Einzelhandelsbetrieben auf der Gemarkung der Großen Kreisstadt Schramberg, deren Betrieb nicht durch die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 27. März 2021 untersagt ist und deren Gesamtverkaufsfläche 20 m<sup>2</sup> unterschreitet, darf sich nur ein Kunde zeitgleich im Verkaufsraum aufhalten.
4. Die Nutzung von und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen wird für den Bereich der Großen Kreisstadt Schramberg untersagt.
5. Der Betrieb von Sportanlagen für die Ausübung von Amateur- und Freizeitsport wird für den Bereich der Großen Kreisstadt Schramberg abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8 CoronaVO untersagt. Dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von § 9 Absatz 1.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 30.03.2021, 00:00 Uhr und ist befristet bis 09.04.2021, 24:00 Uhr. Sie tritt vor Ablauf des 09.04.2021 außer Kraft, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner bezogen auf den Landkreis Rottweil in drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, mit Sitz in Rottweil, erhoben werden.

Rottweil, den 29.03.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat

### **Hinweise:**

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Eine Missachtung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

## **Begründung der Allgemeinverfügung**

### **1. Sachverhalt**

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottweil nimmt verstärkt zu und erreicht in der Großen Kreisstadt Schramberg einen besorgniserregenden Stand. Die Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis befindet sich bei 106,5 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand: 28.03.2021). In der Großen Kreisstadt Schramberg besteht ein hohes Risiko, sich mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 zu infizieren. Angesichts einer verstärkten Ausbreitung der britischen Variante B.1.1.7 in der Großen Kreisstadt Schramberg, das nun auch vermehrt Kinder betrifft, hat es höchste Priorität, die Covid-19 Fallzahlen zu senken, um einen exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern. Von 155 gemeldeten Fällen in den letzten sieben Tagen, gehen alleine 66 auf die Große Kreisstadt Schramberg zurück. Die bisherigen Laboranalysen auf sog. Variants of Concern (VOC) bzw. Mutationen zeigen überdurchschnittlich häufig die Britische Variante (B.1.1.7). Mit weiterem Anstieg und Verbreitung der Variante ist zu rechnen. Diese Variante gilt als deutlich infektiöser als der Wildtyp. Die Kontaktzeit der Variante B.1.1.7, also die Zeit die bei direktem Kontakt zwischen zwei Personen für eine Übertragung des Virus notwendig ist, ist deutlich geringer als bei dem Wildtyp des Coronavirus.

### **2. Rechtliche Würdigung**

#### 2.1. Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, Abs. 3 IfSG, welcher § 28 IfSG lediglich konkretisiert, § 20 Abs. 1 und CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, treffen.

Für das Gebiet des Landkreises Rottweil ergibt sich die sachliche Zuständigkeit des Gesundheitsamtes Rottweil aus §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

#### 2.2. Maskenpflicht

Nach § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG, § 20 Abs. 1 CoronaVO kann eine Maskenpflicht als notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) angeordnet werden.

Die Maskenpflicht ist notwendig, um eine weitere Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Die Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Rottweil ist in der letzten Woche weiter gestiegen und liegt aktuell bei 106,5 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand 28.03.2021). Ein steigender Anteil der Fälle betrifft die britische Variante (B.1.1.7) des SARS-CoV2-Virus, die sich deutlich stärker verbreitet, als dies beim bisherigen Virustyp der Fall ist. Die Große Kreisstadt Schramberg ist mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 300 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner besonders betroffen.

Die Maskenpflicht muss verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen sein. Es hat sich gezeigt, dass eine Maskenpflicht geeignet ist, um das Infektionsgeschehen zu bremsen. Ein milderer Mittel, also nur Abstandregelungen, sind nicht in gleicher Weise geeignet, das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die Kontaktzeit der Variante B.1.1.7, also die Zeit die bei direktem Kontakt zwischen zwei Personen für eine Übertragung des Virus notwendig ist, ist deutlich geringer als bei dem Wildtyp des Coronavirus. In diesem Zusammenhang kommt dem Tragen einer Maske eine noch höhere Bedeutung zu. Da die Maskenpflicht nur in bestimmten Bereichen des öffentlichen Raumes gilt, ist die Maßnahme verhältnismäßig.

### 2.3. Kundenzahlbeschränkung für den Einzelhandel

Nach § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG, § 20 Abs. 1 CoronaVO kann die Untersagung oder Beschränkung von Einzelhandelsbetrieben als notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) angeordnet werden. Die Notwendigkeit zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist zu bejahen. Die höhere Infektiosität der Variante B.1.1.7. verschärft das Infektionsgeschehen. Aufgrund der verkürzten Kontaktzeit ist die Beschränkung der Kundenzahl für den Einzelhandel eine notwendig Maßnahme.

Soweit Einzelhandelsbetriebe im Rahmen der aktuell gültigen CoronaVO und jeweiligen Inzidenzfeststellung durch das Gesundheitsamt für den Publikumsverkehr geöffnet sind, wird eine Begrenzung der maximalen Kundenzahl pro m<sup>2</sup> auf einen Kunden pro 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche angeordnet, wobei Betriebe mit einer Verkaufsfläche von unter 20 m<sup>2</sup> zumindest einen Kunden im Verkaufsraum bedienen können.

Diese Maßnahme ist geeignet, Kontakte zu reduzieren und so einer weiteren Verschärfung der Infektionslage entgegenzuwirken. Aufgrund der höheren Infektiosität der Variante B.1.1.7 und der Häufung von Neuinfektionen in der Großen Kreisstadt Schramberg sind mildere Mittel, wie etwa einer größeren Anzahl an Kunden pro m<sup>2</sup>, nicht in gleicher Weise geeignet. Soweit Einzelhandelsbetriebe im Rahmen der geltenden CoronaVO und der jeweiligen Inzidenzfeststellung durch das Gesundheitsamt geöffnet bleiben dürfen, soll durch diese Allgemeinverfügung der Verhältnismäßigkeit dadurch Rechnung getragen werden, dass diese weiterhin geöffnet bleiben dürfen, allerdings diesen neuen Beschränkungen unterliegen. Insoweit wird außer dem Infektionsschutz auch den Interessen der Wirtschaft Rechnung getragen. Insofern ist auch diese Maßnahme verhältnismäßig.

### 2.4. Schließung von öffentlichen Spielplätzen

Nach § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 6 IfSG, § 20 Abs. 1 CoronaVO kann der Betrieb von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, als notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019

(COVID-19) untersagt werden. Aufgrund der vermehrten Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Kindern ist diese Maßnahme notwendig, um einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu unterbinden.

Öffentliche Spielplätze sind Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind. Ziel der Maßnahme ist es, weitere Ansteckungsketten zu unterbrechen und so das Infektionsgeschehen einzudämmen. Insbesondere unter Kindern ab einem Alter von drei Jahren ist ein erheblicher Anstieg von Neuinfektionen zu beobachten. Dabei zeigt der größte Teil der Kinder klinische Symptome, wie Fieber, Husten und Halsschmerzen. Die Annahme liegt nahe, dass dies auf die Variante B.1.1.7 zurückgeht. Die Schließung von öffentlichen Spielplätzen ist geeignet, die Verbreitung des Coronavirus insbesondere unter Kindern zu verhindern. Dadurch wird die Übertragung des Virus in die Familien und so zu mehr gefährdeten Personen unterbunden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Kinder unter 6 Jahren sind nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet; zudem würde dies bei Kindern unter 6 Jahren schwierig durchzusetzen sein. Weiterhin werden von Kindern unter 6 Jahren die Abstandsgebote von mindestens 1,5 Metern auf Spielplätzen nicht eingehalten. Insoweit ist die Maßnahme auch erforderlich. Die Schließung von öffentlichen Spielplätzen ist auch angemessen. Aufgrund der erhöhten Gefahren, die von der in Schramberg überwiegend vorkommenden Variante B.1.1.7 ausgeht und diese vermehrt auch Kinder betrifft, überwiegt das Interesse an der Gefahrenabwehr der Allgemeinheit den Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz. Die Maßnahme ist verhältnismäßig.

#### 2.5. Untersagung des Betriebs von Sportstätten

Nach § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 8 IfSG, § 20 Abs. 1 CoronaVO kann die Sportausübung und können Sportveranstaltungen als notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) untersagt oder beschränkt werden. Diese Maßnahme ist insoweit notwendig für Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, als dass im Freizeit- und Amateursport ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht immer durchgehend eingehalten werden kann. Auch Masken können hier nicht getragen werden.

Entgegen der § 13 Abs. 1 Nr. 8 CoronaVO soll größeren Gruppen, auch solchen von bis zu 20 Kindern im Freien der Sport untersagt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um den Wortlaut des § 20 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 CoronaVO, der Anwendung findet, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner festgestellt wurde. Für die Große Kreisstadt Schramberg liegt dieser Wert deutlich über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Dies wird aber aufgrund der geringen Bevölkerungszahl nur als Indiz herangezogen. Diese Maßnahme ist geeignet, die Infektionsketten in Schramberg zu unterbrechen. Sie ist erforderlich, da mildere Mittel nicht ersichtlich sind. Beim Sport und auch bei Kindern unter 6 Jahren, besteht eine Pflicht zum Tragen einer Maske nicht. Dies ist aber auch kein geeignetes Mittel, da dies beim Sport nicht möglich ist und auch bei Kindern nicht durchgesetzt werden kann. Auch die Einhaltung von Abstandsregeln ist sowohl bei Amateur- und Freizeitsport in Gruppen, als auch bei Kindern unter 6 Jahren kaum möglich. Um aber das verstärkte Ausbruchsgeschehen effektiv einzudämmen, müssen diese Infektionsketten unterbrochen werden. Die Maßnahme ist auch angemessen. Aufgrund der erhöhten Gefahren, die von der in Schramberg überwiegend vorkommenden Variante B.1.1.7 ausgeht und diese vermehrt auch Kinder betrifft,

überwiegt das Interesse an der Gefahrenabwehr der Allgemeinheit den Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz. Die Maßnahme ist daher verhältnismäßig.

### 2.6. Befristung

Die Allgemeinverfügung wird zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf den 09.04.2021 befristet.

### **3. Schlussbestimmungen**

Die Allgemeinverfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Dies bedeutet, dass die Verfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf dem Internetauftritt als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Abgabefrist für die ansonsten vorgesehenen Veröffentlichung in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2) zu einer nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerung führen würde. Da zu befürchten ist, dass die Verbreitung des Virus exponentiell erfolgt, zieht jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich. Durch die Notbekanntmachung wird sichergestellt, dass die Allgemeinverfügung bereits für das bevorstehende Wochenende wirksam wird. Die Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen, oben genannten Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.